Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 84/2005

Fachbereich Innerer Service

vom: 21.06.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Aufhebung des Beschlusses des Rates der Stadt Kamen vom 13.12.1994, Vorlagen-Nr. BV-10-0622-94

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Rates der Stadt Kamen

„Die Verwaltung wird beauftragt, nach Begründung der Gemeinschaftsstadtwerke sicherzustellen, dass vor Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Rat die Angelegenheit berät und beschließt."

vom 13.12.1994 wird aufgehoben.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Nach § 12 Abs. 1 des damals gültigen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Kamen GmbH konnten die Vertreter der Stadt Kamen in der Gesellschafterversammlung nur nach Weisungen des Rates Gesellschafterbeschlüsse fassen. Diesbezüglich hat die Verwaltung seinerzeit eine Ergänzung der Genehmigung des Gesellschaftsvertrages empfohlen, da der Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Gemeinschaftsstadtwerke eine derartige Regelung nicht beinhaltete, weil jeder Gesellschafter dies in eigener Zuständigkeit zu beurteilen hatte.

Die Gesellschafter Bergkamen und Bönen haben einen gleichartigen Beschluss seinerzeit nicht gefasst.

Nach § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen.

Der Geltungsbereich der Vertretungsregelung bezieht sich auf alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Recht, denen die Gemeinde angehört. Als juristische Person des Privatrechts fällt die GSW als GmbH unter die Vorschrift.

Bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Mitgliedschaftsrechte in den Organen von Drittorganisationen haben die Vertreter ausschließlich die Interessen der Gemeinde zu vertreten. Daher werden sie auch an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und damit praktisch einem Weisungsrecht unterworfen. An diese Weisungen sind die Vertreter, soweit sie Rats- oder Ausschussmitglieder sind, bereits durch ihre allgemeine Treupflicht gebunden. Aus der Weisungsgebundenheit folgt, dass die Vertreter im Innenverhältnis zum Rat diesem gegenüber für ihre Handlungen verantwortlich sind. Im Außenverhältnis sind ihre Handlungen allerdings auch dann voll rechtswirksam, wenn sie gegen Weisungen der Gemeinde verstoßen. Da der Rat oder die Ausschüsse ihre Weisungen in der Regel durch Beschluss nach § 50 Abs. 1 GO NRW festlegen, sind auch die zur überstimmten Minderheit gehörenden Vertreter an die Weisungen gebunden.

Zu beachten ist die Abgrenzung der unternehmensrechtlichen Pflichtenstellung gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GmbH von den kommunalverfassungsrechtlich verbürgten Weisungsrechten der Vertretungskörperschaft und damit die Abgrenzung zwischen bundesrechtlich geregeltem Gesellschaftsrecht einerseits und landesrechtlich geregeltem Kommunalverfassungsrecht andererseits. Der von der GO geforderte Einfluss der Kommune in der Gesellschaft findet damit in der gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung der Vertreter der Gemeinde auf das Interesse der Gesellschaft seine Begrenzung.

Für den Fall, dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Rat und dem Vertreter der Gemeinde entfallen ist, weil der Vertreter z.B. den Interessen der Gemeinde grob zuwidergehandelt oder Weisungen des Rates nicht beachtet hat, bleibt der Gemeinde das Recht, die Abberufung ihres Vertreters zu beschließen.

Das seinerzeit durch Beschluss des Rates geregelte Weisungsrecht der Stadt Kamen wird somit durch die Vorschrift des § 113 Abs. 1 GO NRW gesichert. Im Ergebnis sind die Aussagen des durchzuführenden Verfahrens letztlich identisch, so dass die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss vom 13.12.1994 aufzuheben.